



Sitzung vom

25. April 2023

Mitgeteilt den

26. April 2023

Protokoll Nr.

332/2023

Anfrage Perl

betreffend Deckung der Netzanschlusskosten für systemrelevante
Photovoltaikanlagen

Antwort der Regierung

Die Grenze für die in dieser Anfrage angesprochenen "systemrelevanten" Photovoltaikanlagen (sog. PV-Anlagen von nationalem Interesse) liegt bei einer jährlichen Mindestproduktion von 10 Gigawattstunden (GWh; vgl. Art. 71a Abs. 2 lit. a Energiegesetz [EnG; SR 730.0]). Solche Anlagen benötigen eine Fläche von mindestens sieben Fussballfeldern (50'000 m²) an geeigneter Lage. Dabei handelt es sich um sehr grosse Anlagen, die nicht mit grösseren PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden vergleichbar sind.

Zu Frage 1: Das Potential der Stromproduktion auf landwirtschaftlichen Gebäuden ist unbestritten. Bei einem Netzanschluss auf landwirtschaftlichen Bauten sind vom Netzanschlussnehmer einmalige Kosten für den Netzanschluss und für die Netzkosten zu tragen. Dieser Netzanschlussbeitrag entspricht den Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis zum Verknüpfungspunkt. Aktuell sind rund 12 Prozent der geeigneten Dachflächen auf landwirtschaftlichen Bauten im Kanton Graubünden mit PV-Anlagen ausgestattet. Auf weiteren 62 Prozent der geeigneten Dachflächen könnte ohne grossen Aufwand bzw. mit geringen Netzanschlusskosten eine solche Anlage erstellt werden. Die restlichen geeigneten Dachflächen sind mehr als 400 m von einer Transformatorenstation entfernt. Eine Netzerschliessung dieser Standorte ist kostenmässig schwierig zu rechtfertigen.

Bedeutender als die Netzanschlusskosten ist die einzelfallweise bei der Erstellung einer PV-Anlage notwendig werdende Netzverstärkung. Weil Netzverstärkungen Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid sind, sind diese bereits heute rückerstattungsfähig, sofern von der ElCom bewilligt.

Zu Fragen 2 und 3: Betrachtet man die zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Dachflächen für PV-Produktion unter den Gesichtspunkten Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit, ist eine Deckung der Netzanschlusskosten durch den Bund bzw. den Kanton nicht erforderlich. Wie in Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, sind genügend freie Dachflächen in Landwirtschaftszonen vorhanden, die mit geringen Netzanschlusskosten erschlossen werden können. Die entsprechenden Anlagen können mit den heute zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten (sog. Einmalvergütung des Bundes nach Art. 25 EnG und gegebenenfalls Winterstromförderung nach Art. 23a des Energiegesetzes des Kantons Graubünden [BEG; BR 820.200]) wirtschaftlich betrieben werden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin